

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen Verein der Förderer und Freunde der Grundschule Großschirma. Als Kurzbezeichnung wird der Name „Förderverein Grundschule Großschirma“ geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Grundschule Großschirma, Hauptstraße.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
- § 2 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein hat den Zweck
- die Grundschule Großschirma bei der Erfüllung der im Schulgesetz beschriebenen und durch spezielle Verordnungen ergänzten Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Der Verein fördert und pflegt die Verbundenheit der am Schulleben Beteiligten.
- § 3 Der unter § 2 genannte Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein
1. durch Geld- und Sachspenden zur Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus beiträgt sowie
 2. durch Übernahme der Trägerschaft oder/und in Zusammenarbeit mit Dritten die Durchführung von Maßnahmen, die im Rahmen des Auftrages des Vereins erforderlich erscheinen, ermöglicht.
- § 4 Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht.
- § 5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Einkünfte

§ 6 Dem Verein können als Mitglieder angehören:

Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand. Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zur Beitragszahlung. Die Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch den Tod der natürlichen Person oder durch die nicht mehr vorhandene Existenz der eingetragenen Firma.

Der Austritt ist zum Jahresende möglich

(2) Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss beendet werden. Dieser ist durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 8 (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder
2. Erträgen des Vereinsvermögens
3. Geld- und Sachspenden Dritter
4. Erträgen aus Bildungsmaßnahmen in Trägerschaft des Vereins sowie weiterer Veranstaltungen
5. Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Mitgliederversammlung per Beitragsordnung bestimmt.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigte hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Organe des Vereins

- § 9 (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 (2) Sie wählt im Abstand von 2 Jahren den geschäftsführenden Vorstand.

Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand erstattet werden.

Vorstand

- § 10 (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 des BGB vom Vorsitzenden und vom stellv. Vorsitzenden vertreten. Beide sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Ihm obliegt die Verwaltung der Mittel. Die Schulleitung ist nach Festlegung des Vorstandes bei der Mittelverwendung zu hören.
- (4) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Aufgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Jahre und per Handzeichen gewählt. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Bei Tod oder Rücktritt (Ausscheiden aus persönlichen Gründen) erfolgt bis zur Neuwahl keine Nachwahl. Die Aufgaben des betreffenden Mitgliedes werden dann verteilt. Scheiden mehr als 2 Mitglieder aus, ist der Vorstand zur kommissarischen Verpflichtung eines Mitgliedes berechtigt.
- (7) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Teilnahme eines Vertreters der Schulleitung an den Vorstandsberatungen sollte gewährleistet sein.
- (8) Der Vorstand beruft mindestens jährlich die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Es müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.
- (10) Über die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Auszüge daraus können als Niederschrift ausgefertigt und an Personen ausgegeben werden. Das Protokoll unterzeichnen der Protokollant und ein Teilnehmer.

Mitgliederversammlungen

- § 11 Die Mitgliederversammlung wird im Bürgerblatt / Amtsblatt der Stadt Großschirma mit einer Frist von 4 Wochen einberufen.
- § 12 (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es,
- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenführung zu bestätigen
 - d) Satzungsänderungen zu beschließen
 - e) Einsprüche von Mitgliedern zur Entscheidung zu führen, die nicht mit dem Inhalt der Satzung geklärt werden können.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Dies erfolgt durch den Vorstand. Wenn ein Drittel der Mitglieder eine Versammlung beantragt, ist diese mindestens 4 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der mit Ort und Zeit bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Satzungsänderungen, Beschlüsse oder Regelungen von Finanzangelegenheiten und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Arbeitsgruppen bestellen, denen alle Vereinsmitglieder angehören können. Es können auch Nichtmitglieder einbezogen werden, wenn dies die Lösung der anstehenden Aufgaben erfordert oder befördert.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Nach Prüfung der Jahresabrechnung des Vorstandes ist der Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

IV. Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Grundschule Großschirma zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

V. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.04.2009 in Kraft.